

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	02.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vorübergehende Erhöhung des städtischen Betriebsmittelkredites für die Klinikum Bielefeld gGmbH zum Ausgleich von Ertragseinbußen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, ab sofort den städtischen Betriebsmittelkredit in Höhe von zurzeit 21,5 Mio. € für die Klinikum Bielefeld gGmbH um zusätzlich maximal 8,0 Mio. € zinsfrei zu erhöhen. Diese Regelung gilt zunächst längstens bis zum 31.12.2020 und dient ausschließlich dem Ausgleich von Mindererlösen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist die Klinikum Bielefeld gGmbH gehalten, durch ein Zurückfahren der „üblichen“ medizinischen Leistungen eine hohe Bettenzahl für mögliche Corona-Patienten vorzuhalten. Die „üblichen“ Leistungen werden nur noch erbracht, wenn sie medizinisch unaufschiebbar sind. Alle anderen medizinischen Leistungen werden so lange wie möglich aufgeschoben. Von den 1.150 vorgehaltenen Betten sind üblicher Weise 800 bis 900 belegt; aktuell ist die Belegung bereits auf 580 Betten heruntergefahren. Dadurch wird das Klinikum kurzfristig in die Lage versetzt, zwei Stationen für die zu befürchtenden Corona-Patienten frei zu ziehen.

Gleichzeitig führt die eingetretene Situation auch kurzfristig zu Liquiditätsengpässen, denen unbedingt zu begegnen ist. Um zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Personal) nachkommen zu können, hat das Klinikum darum gebeten, den bereits bestehenden Betriebsmittelkredit vorübergehend möglichst flexibel und zinsfrei aufzustocken.

Das Klinikum erwartet durch den Wegfall der bisher eingeplanten medizinischen Leistungen erhebliche Ertragseinbußen, da zahlreiche „teure“ Leistungen (OPs) entfallen. Das Klinikum hat errechnet, dass bei einem Wegfall von 50 % aller stationären Leistungen Mindererträge in Höhe von rd. 8,3 Mio. € monatlich entstehen werden. Ohne gegenläufige Effekte wären bis zum Jahresende Mindererträge in Höhe von bis zu 79,2 Mio. € zu erwarten.

Erträge aus der Behandlung von Corona-Patienten würden diese Entwicklung nur teilweise auffangen, da diese deutlich geringer ausfallen als die Erträge aus den entfallenden Leistungen. Minister Spahn hatte bereits am 16.03.2020 gegenüber der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) sein Versprechen erneuert, die wirtschaftlichen Folgen für die Krankenhäuser durch geeignete Maßnahmen vollständig auszugleichen, wobei ihm auch die erheblichen Liquiditätsprobleme der Krankenhäuser bewusst seien.

Am 27. März wurde das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom Bundesrat beschlossen. Das Gesetz sieht ein Maßnahmenpaket vor, das nach heutiger Einschätzung zu einer weitgehenden Sicherung der Liquiditätslage der Krankenhäuser führen wird.

Die Klinikum Bielefeld gGmbH hat auf Grundlage des nun vorliegenden Gesetzes prognostiziert, wie sich die Liquiditätssituation voraussichtlich entwickeln wird. Die Prognoserechnung beruht auf der Entwicklung der Belegung seit der KW 12/2020 und der Annahme einer Fallzahlenreduktion von 50% (ohne COVID-19 Patienten).

Aufgrund einer zu erwartenden Umsetzungsverzögerung, wird aktuell davon ausgegangen, dass die Zahlungen von Freihaltepauschale und Corona-Zuschlag erst ab KW 17/2020 erfolgen werden.

Es wird damit gerechnet, dass die bis dahin noch nicht geleisteten Zahlungen - Freihaltepauschale ab 16.03. und Corona-Zuschlag ab 01.04. - in einer Summe in der KW 17 rückwirkend vergütet werden.

Ab KW 18 ist unter den beschriebenen Prämissen trotz der zu erwartenden Zuschüsse ein sich kontinuierlich wieder erhöhendes Liquiditätsdefizit zu erwarten. Dies liegt hauptsächlich an der zu erwartenden Zahl an COVID-19-Abklärungsfällen im Verhältnis zu den übrigen Fällen bzw. Freihaltepauschalen. Der durchschnittliche Erlös pro Tag liegt bei COVID-19-Abklärungsfällen unter dem durchschnittlichen Erlös der COVID-19-Beatmungsfälle und übriger stationärer Behandlungen pro Tag bzw. auch unter der Freihaltepauschale pro Tag.

Ebenfalls ist mit einer verzögerten Wirkung der Reduzierung der MDK-Prüfquote auf 5% und einer durch den Leerstand bedingten Reduzierung der variablen Kosten zu rechnen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bis zur 17. KW aufgrund noch nicht erfolgter Ausgleichszahlungen ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf in Höhe von annähernd 8,0 Mio. € aufbaut, der durch eine kurzfristige Aufstockung des Betriebsmittelkredites aufgefangen werden kann. Durch den Erhalt der gesetzlichen Ausgleichsleistungen besteht zwar dann zwischenzeitlich nur ein geringer Corona-bedingter Liquiditätsbedarf, wie oben geschildert ist jedoch zu erwarten, dass die bislang vorgesehenen Zuschüsse den tatsächlichen Liquiditätsbedarf nicht dauerhaft abdecken werden.

Die aus dem Gesetz resultierenden Ausgleichszahlungen und Zuschüsse sind überwiegend bis zum 30.09.2020 begrenzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorhersagen zu der dann herrschenden Lage möglich sind, wurde die Berechnung der sich auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelung ergebenden Corona-bedingten Auswirkungen und Liquiditätsbedarfe bis zum 31.12.2020 fortgeführt. Nach dieser Berechnung wird nach heutiger Einschätzung nach und nach wiederum ein Bedarf in Höhe von rd. 8,0 Mio. € bis zum Jahresende auflaufen. Auch diese Liquiditätslücke kann vorübergehend durch die Betriebsmittelkreditaufstockung geschlossen werden.

Sollte die Notwendigkeit für einen erhöhten Betriebsmittelkredit bis zum Jahresende nicht mehr bestehen, ist eine frühzeitigere Rückführung jederzeit möglich.

Die konkreten Erträge aus der Behandlung von Corona-Patienten sowie insbesondere aus der Unterstützung des Bundes/Landes werden selbstverständlich bei einer Endabrechnung berücksichtigt. Aufgrund der Zusagen des Ministers ist im Ergebnis von einem vollständigen Ausgleich der Mindererträge und damit am Ende auch von einer vollständigen Rückführung der in Anspruch genommenen Liquidität auszugehen.

Die Stadt kann derzeit Kredite zu 0 % bzw. teilweise sogar mit Negativzinsen aufnehmen. Die zinsfreie Weiterleitung an das Klinikum führt somit zu keinen zusätzlichen Kosten bei der Stadt selbst und kann als marktüblich betrachtet werden.

Die Bezirksregierung Detmold wurde über den Sachverhalt informiert und um Mitteilung gebeten, ob sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände die beschriebene Aufstockung des Be-

etriebsmittelkredites tolerieren würde. Am 20.03.2020 hat die Bezirksregierung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mitgeteilt, dass in dieser besonderen Situation eine Erhöhung des Betriebsmittelkredites toleriert werde.

Mit der ebenfalls an der Klinikum Bielefeld gGmbH beteiligten Stadt Halle wurde abgestimmt, dass aus praktischen Gründen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die fehlende Liquidität zunächst ausschließlich über die Stadt Bielefeld sichergestellt wird. Sollten die zu erwartenden Erträge aus der Behandlung von Corona-Patienten sowie aus den angekündigten Ausgleichsleistungen des Bundes bzw. des Landes wider Erwarten zur Deckung der Ertragseinbußen nicht ausreichen, wird der verbleibende Restbetrag im Verhältnis der Beteiligungsquoten auf beide Kommunen verteilt.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel / Stadtkämmerer

